

Wissenschaftlicher Dienst für Rechtspsychologie

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Rohrkolbenweg 5

68259 Mannheim

☎ (06 21) 98 19 00 34

✉ info@wissenschaftlicher-dienst-fuer-rechtspsychologie.de

Privatgutachterliche Expertise - 2 Ls 839 Js 84941/18 (AG Quedlinburg) -

Das Sachverständigengutachten des Diplom-Psychologen Wolfgang T. [REDACTED] wurde interdisziplinär einer umfassenden Prüfung unterzogen. Alle relevanten Aspekte im Bereich der Rechtspsychologie wurden berücksichtigt.

Das Sachverständigengutachten vom 25.02.2020 im Verfahren 2 Ls 839 Js 84941/18 am Amtsgericht Quedlinburg weist folgende Mängel auf:

Der Sachverständige attestiert der vermeintlichen Geschädigten, dass ihre Aussagen erlebnisfundiert seien, obwohl die vermeintliche Geschädigte hinsichtlich der vermeintlichen Sachbeschädigung zwei verschiedene Tatabläufe schildert, die nicht miteinander in Einklang zu bringen sind, sowie drei unterschiedliche Tatzeiträume nennt. Folgender Satz auf Seite 52 des Sachverständigengutachtens ist an Hohn kaum zu überbieten: „Die Aussagen von Frau H. [REDACTED] weisen neben den Mindestanforderungen erlebnisfundierter Aussagen auch eine Reihe von ‚Glaubwürdigkeitsmerkmalen‘ auf, die in dieser Ausprägung und wechselseitigen Verbundenheit in nicht-erlebnisbegründeten Aussagen kaum zu erwarten sind und daher von ihr, in einer erfundenen Aussage kaum hätten produziert werden können.“

Wie eingangs erwähnt, scheidet die vermeintliche Geschädigte bereits an einer konsistenten, widerspruchsfreien Darstellung der vermeintlichen Sachbeschädigung. Auf Seite 49 gibt der staatsanwaltlich bestellte Sachverständige die Aussage der vermeintlichen Geschädigten dergestalt wieder, dass der Beschuldigte das Mobiltelefon der Zeugin durch Druck auf eine Möbelkante unbrauchbar gemacht habe. In ihren handschriftlichen Aufzeichnungen lässt die vermeintliche Geschädigte jedoch wissen, dass sie von dem Beschuldigten geschubst wurde und dass hierbei das

Handy kaputt gegangen sei. Beide Schilderungen sind definitiv nicht miteinander in Einklang zu bringen. Die Abweichung in den beiden Schilderungen und somit inkonsistente, widersprüchliche Darstellung des vermeintlichen Tatablaus ist ein deutliches Indiz dafür, dass die Aussagen der vermeintlichen Geschädigten eben nicht erlebnisbasiert sind, sondern erfunden wurden.

Bei der polizeilichen Vernehmung am 22.11.2018 erzählte die vermeintliche Geschädigte im Wesentlichen die Version, die sie gegenüber dem staatsanwaltlich bestellten Sachverständigen geäußert hat, nämlich, dass der Beschuldigte das Handy auf einen Tisch gelegt habe und sich auf das Display gestützt habe. Der Vater des jüngsten Kindes der vermeintlichen Geschädigte äußerte wiederum im Wesentlichen die Version, die in den handschriftlichen Aufzeichnungen zu finden ist. Die vermeintliche Geschädigte habe ihm berichtet, dass sie geschubst worden sei und dabei gefallen wäre. Hierbei sei das Handy zu Schaden gekommen.

Gemäß dem Standardwerk „Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage“ bleiben erlebnisfundierte Aussagen auch über längere Erinnerungsintervalle hinweg in den wesentlichen Aspekten konstant.¹ Im vorliegenden Fall ist die Schilderung des Geschehens nicht konstant, was gegen eine erlebnisfundierte Aussage der vermeintlichen Geschädigten spricht.

Was ebenfalls gegen eine erlebnisbasierte Aussage spricht, ist der Umstand, dass die vermeintliche Geschädigte das Datum der vermeintlichen Vergewaltigung nicht nennen kann. Auf Seite 4 des Sachverständigengutachtens heißt es explizit: „Das genaue Datum der Vergewaltigung konnte die Zeugin nicht mehr angeben.“ Bei der Anzeigenerstattung am 11.10.2018 nannte die vermeintliche Geschädigte gegenüber der Polizei als Datum der vermeintlichen Vergewaltigung den 02. oder 03.10.2018. Bei der polizeilichen Vernehmung am 22.11.2018 gab die vermeintliche Geschädigte als Datum der vermeintlichen Vergewaltigung den 22.09.2018 an. Gegenüber dem staatsanwaltlich bestellten Sachverständigen nannte die vermeintliche Geschädigte gemäß Seite 56 des Sachverständigengutachtens Anfang September als angeblichen Tatzeitraum.

¹ Greuel, Luise et al. (1998): Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage, S. 169.

Bei autobiographischen Ereignissen verläuft die Vergessenskurve gemäß dem Standardwerk „Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage“ relativ flach.² Dass sich die vermeintliche Geschädigte bereits nach eineinhalb Wochen bei der Polizei nicht mehr an das genaue Datum der vermeintlichen Vergewaltigung erinnern konnte (02. oder 03.10.2018) und später einen gänzlich anderen Tatzeitraum – zunächst den 22.09.2018 und zuletzt Anfang September – nennt, ist ein starkes Indiz dafür, dass die angebliche Vergewaltigung möglicherweise niemals stattgefunden hat. Dies wird dadurch gestützt, dass laut dem Aktenvermerk des zuständigen Polizeibeamten die Schilderung der vermeintlichen Geschädigten am 14.11.2018 sehr lückenhaft und mit Zeitsprüngen versehen war.

Weitere Indizien, welche die Glaubwürdigkeit der vermeintlichen Geschädigten in Frage stellen, werden im Sachverständigengutachten nicht gewürdigt. Dass alle Chat-Nachrichten, die den Beschuldigten belasten würden, unwiederbringlich gelöscht seien, macht den staatsanwaltlich bestellten Sachverständigen nicht stutzig. So ist auf Seite 4 des Sachverständigengutachtens zu lesen: „Eine Speicherung der Chat-Verläufe bei WhatsApp und Facebook sei nicht vorhanden“. Auf Seite 5 heißt es: „der Beschuldigte [habe die Zeugin] über WhatsApp terrorisiert. Es gebe jedoch keine Chat-Verläufe, weil sie diese immer vor seinen Augen habe löschen müssen“.

Was ebenfalls gegen eine Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage spricht, ist der Umstand, dass die vermeintliche Geschädigte während der gesamten Begutachtung an keiner Stelle von Schmerzen beim Eindringen des Beschuldigten berichtet hat.

Schmerzen bei der Penetration sind im Lichte des Vergewaltigungsvorwurfs ein typisches Indiz dafür, dass der Geschlechtsverkehr nicht einvernehmlich stattfand. So ist im Fachbuch „Sexuelles Selbstbestimmungsrecht und Vergewaltigungsbegriff“ der ehemaligen Staatsanwältin Dr. Brigitte Sick zu lesen: „Jeder Geschlechtsverkehr, der die Frau in dieser physiologischen Verfassung trifft, bedeutet für die Frau eine Zufügung von Schmerzen. Deshalb beeinträchtigt jede Vergewaltigung das körperliche Wohlbefinden einer Frau mehr als unerheblich.“³

² Greuel, Luise et al. (1998): Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage, S. 30 ff.

³ Sick, Brigitte (1993): Sexuelles Selbstbestimmungsrecht und Vergewaltigungsbegriff, S. 309.

Von Schmerzen während des Geschlechtsverkehrs berichtet die vermeintliche Geschädigte an keiner Stelle. Dieses Indiz wird jedoch von Seiten des staatsanwaltlich bestellten Sachverständigen an keiner Stelle gewürdigt.

Die vermeintliche Geschädigte hat ferner keinen Versuch unternommen, die vermeintliche Vergewaltigung dokumentieren zu lassen. Auf Seite 4 des Sachverständigengutachtens steht ausdrücklich: „Auf Nachfrage erklärte sie, dass es auch keine Beweismittel in Form von ärztlichen Untersuchungen gebe“.

Was ebenfalls befremdlich wirkt, ist der Umstand, dass gemäß Seite 55 f. des Sachverständigengutachtens die vermeintliche Geschädigte den Beschuldigten freiwillig in die Wohnung gelassen hat, obwohl dieser ihr angeblich bereits nachstellte. Dies wirkt wenig plausibel. Auffällig und methodisch mangelhaft ist in dem Kontext die Tatsache, dass der staatsanwaltlich beauftragte Sachverständige fast schon hilfstellungartig auf zahlreiche Suggestivfragen zurückgreift, obwohl dies zu den klassischen Fehlern bei der aussagepsychologischen Begutachtung zählt. Es wird auf folgenden Abschnitt verwiesen, der auf Seite 56 f. des Gutachtens zu finden ist:

„Interviewer: Und Sie haben ihn reingelassen, weil Sie Angst hatten, dass er irgendwie seine Drohung wahr macht.

Frau H [REDACTED]: Richtig. Richtig.

Interviewer: Genau. Dann kamen Sie rein, dann kam er [r]ein und Sie saßen dann, ähm auf'm Bett?

Frau H [REDACTED]: Ja. Genau. Weil's ja auch schon ziemlich spät war. Ich weiß nicht mehr, was ich gemacht habe

Interviewer: Aber die Kinder haben zumindest schon geschlafen?

Frau H [REDACTED]: Die haben schon geschlafen im Zimmer, genau.“

Das Standardwerk „Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage“ betont ausdrücklich, dass eine Befragung neutral und ergebnisoffen stattzufinden habe, da andernfalls der Falschinformationseffekt wirksam werden kann.⁴ An dieses Einmaleins der Gutachtenerstellung hat sich der staatsanwaltlich bestellte Sachverständige

⁴ Greuel, Luise et al. (1998): Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage, S. 34.

offenkundig nicht gehalten. Zur Qualität vieler Glaubhaftigkeitsgutachten äußerte der renommierte Strafverteidiger Malte Höpfner: „Es gibt sicherlich auch das Problem, dass ich in meiner Praxis feststelle, dass manche Staatsanwälte sich Gutachter holen, die nicht der ersten Liga entsprechen. Und teilweise, aus meiner Sicht, das Ergebnis schon von vorneherein feststeht, ohne dass die Gutachter überhaupt den Fall zu betrachten haben.“⁵

Der staatsanwaltlich bestellte Sachverständige führt ferner keine ernsthafte Motivationsanalyse durch. Zur Aussagemotivation heißt es im Standardwerk „Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage“ wortwörtlich: „Wenn wir annehmen, daß die Angaben persönlichen Interessen dienen, bleiben wir eher skeptisch; wenn wir solche persönlichen Interessen nicht erkennen können und daher nicht annehmen, daß die Angaben dadurch motiviert sind, schließen wir darauf, daß uns der Andere nicht täuschen will und seine Angaben seiner Überzeugung entsprechen. Die Motivationsanalyse, die von verschiedenen Autoren (Undeutsch 1967, Steller & Köhnken 1989, Arntzen 1993) vorgeschlagen wird und die in den meisten Glaubhaftigkeitsgutachten zu finden ist, geht von ähnlichen Überlegungen aus. Die Motivation einer vorliegenden Aussage soll untersucht werden. Dabei wird insbesondere nach motivationalen Tendenzen gesucht, die sich verfälschend auf die Aussage ausgewirkt haben könnten.“⁶

Eine Suche nach motivationalen Tendenzen findet jedoch von Seiten des Sachverständigen nicht statt, obwohl dies für eine adäquate Beurteilung der Glaubhaftigkeit unerlässlich ist. Sowohl die Seiten 26 bis 36 als auch der kurze Abschnitt auf Seite 52 haben mit einer ernsthaften Motivationsanalyse nichts zu tun.

Ein Motiv für eine Falschbeschuldigung seitens der vermeintlichen Geschädigten könnte sein, dass sie die sexuelle Liaison mit dem Beschuldigten im Nachhinein bereut hat, da zum vermeintlichen Tatzeitpunkt keine endgültige Trennung vom Vater ihres jüngsten Kindes stattgefunden hatte. Dass keine endgültige Trennung stattgefunden hat, wird vor allem dadurch gestützt, dass die Zeugin selbst berichtet,

⁵ https://www.deutschlandfunkkultur.de/zum-umgang-mit-vergewaltigungsvorwurfen-aussage-gegen.976.de.html?dram:article_id=378891

⁶ Greuel, Luise et al. (1998): Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage, S. 169.

dass sie am 05.10.2018 beim Vater ihres jüngsten Kindes eingezogen ist, obwohl sie über eine eigene Wohnung verfügte. Die vermeintliche Vergewaltigung nutzte die vermeintliche Geschädigte explizit als Grund, um beim Vater ihres jüngsten Kindes wieder einzuziehen. Es besteht somit ausdrücklich die Motivation, dass die vermeintliche Geschädigte mit einer erfundenen Vergewaltigung die Retter- bzw. Beschützerinstinkte des Vaters ihres jüngsten Kindes wecken wollte und mit dem dadurch verbundenen Einzug in die Wohnung des Vaters des jüngsten Kindes die Beziehung wiederaufleben lassen wollte. Es scheint zudem so, als ob die Zeugin bei ihrer Vernehmung am 14.11.2018 befürchtete, dass ihr Lügenkonstrukt aufzufliegen drohe und somit ihre Hoffnung nach einer heilen Familie mit dem Vater ihres jüngsten Kindes platzen würde („Die Zeugenvernehmung der Zeugin H■■■■ vom 14.11.2018 wurde als wenig erfolgreich beschrieben. Der Ex-Partner, Herr C■■■, habe im Wartebereich das gemeinsame Kind bespielt. Frau H■■■■ sei sehr unruhig gewesen, und habe bereits zu Beginn der Vernehmung angefangen zu weinen“, S. 7 des Sachverständigengutachtens).

Die Zeugin weist zudem in ihren Erzählungen einen Phantasieichtum auf, der mutmaßlich in der Nähe der Pseudologie anzusiedeln ist („[Der Beschuldigte] habe ihr mitgeteilt, dass er Vater einer Tochter sei. Dieses Kind solle unter dem Einfluss von K.O.-Tropfen entstanden sein“, S. 8 des Sachverständigengutachtens). Ein Merkmal von Pseudologen ist es, reale Personen mit erfundenen Geschichten zu verknüpfen. Der bundesweit renommierte Pseudologie-Experte Prof. Dr. Hans Stoffels äußerte zu diesem psychologischen Phänomen: „Anstatt sich, wie es früher üblich war, als Held, Graf oder reicher Fabrikbesitzer auszugeben, erfinden sich Betroffene heute gerne als Opfer, um Mitleid zu wecken.“⁷

Faktisch vollzieht der staatsanwaltlich bestellte Sachverständige eine Beweislastumkehr. Anstatt als Nullhypothese davon auszugehen, dass die vermeintliche Geschädigte die Unwahrheit sagt, wie dies das Rechtsstaatsgebot und die höchstrichterliche Rechtsprechung verlangt, stellt er die Aussagen der vermeintlichen Geschädigten nicht in Frage, was methodisch in keiner Weise vertretbar ist. Rein vorsorglich wird an das wegweisende BGH-Urteil vom

⁷ <https://www.jetzt.de/liebe-und-beziehung/wenn-luegen-zur-krankheit-wird>

30.07.1999 (Aktenzeichen: 1 StR 618/98) erinnert: „Das methodische Grundprinzip besteht darin, einen zu überprüfenden Sachverhalt (hier: Glaubhaftigkeit der spezifischen Aussage) so lange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Der Sachverständige nimmt daher bei der Begutachtung zunächst an, die Aussage sei unwahr (sog. Nullhypothese). Zur Prüfung dieser Annahme hat er weitere Hypothesen zu bilden. Ergibt seine Prüfstrategie, daß die Unwahrhypothese mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen, und es gilt dann die Alternativhypothese, daß es sich um eine wahre Aussage handelt.“

Fazit:

Insgesamt drängt sich der Verdacht auf, dass es die angeblichen Chat-Verläufe und die vermeintliche Vergewaltigung niemals gegeben hat. Hinsicht der vermeintlichen Sachbeschädigung äußerte die vermeintliche Geschädigte zwei komplett unterschiedliche Tatabläufe, die definitiv nicht miteinander in Einklang zu bringen sind. In der summarischen Prüfung kann die Nullhypothese – die Aussage der Zeugin sei im Hinblick auf die von ihr erhobenen Vorwürfe unwahr – nicht mit hinreichender Sicherheit widerlegt werden. Objektive Merkmale dafür, dass die Vorwürfe der vermeintlichen Geschädigten tatsächlich stattgefunden haben, finden sich laut Aktenlage nicht. Der Angeklagte muss nicht seine Unschuld beweisen, sondern es muss gemäß dem Grundsatz „in dubio pro reo“ seine Schuld zweifelsfrei bewiesen werden. Die Möglichkeit, dass alles von der vermeintlichen Geschädigten frei erfunden wurde, ist vom staatsanwaltlich bestellten Sachverständigen nicht ernsthaft in Betracht gezogen worden. Falsche Verdächtigungen hat es in der Vergangenheit zugenüge gegeben. Es wird exemplarisch an die Fälle Andreas Türck, Horst Arnold sowie Ralf Witte und Karl-Heinz Wulfhorst erinnert. Im vorliegenden Fall sprechen einige Indizien, z.B. dass die vermeintliche Geschädigte nicht einmal das genaue Datum der vermeintlichen Vergewaltigung nennen konnte (gegenüber der Polizei wurde zunächst der 02. oder 03.10.2018 genannt, danach der 22.09.2018 und gegenüber dem staatsanwaltlich bestellten Sachverständigen schließlich Anfang September), explizit für eine Falschbeschuldigung. Dass staatsanwaltlich bestellte Sachverständige irren, kommt regelmäßig vor. Es wird hierbei insbesondere an den

Fall Norbert Kuß erinnert, bei dem die staatsanwaltlich bestellte Sachverständige wegen eines fehlerhaften Glaubwürdigkeitsgutachtens zu 60.000€ Schmerzensgeld verurteilt wurde (OLG Saarbrücken, Urt. v. 23.11.2017, Az. 4 U 26/15).

Schlussformel:

Herausgeber dieser Expertise ist der Wissenschaftliche Dienst für Rechtspsychologie. Diese privatgutachterliche Expertise wurde am 01.02.2021 erstellt und gibt eine Einschätzung der Aktenlage zum Zeitpunkt der Erstellung wieder. Gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung durch den Bundesgerichtshof (BGH-Beschluss vom 18.05.2009 - Az. IV ZR 57/08) hat ein Gericht auch ein privat in Auftrag gegebenes Gutachten erkennbar zu verwerten und in seine Entscheidung einfließen zu lassen.



Gutachter für Rechtspsychologie
Rechtspsychologischer Sachverständiger

LITERATURVERZEICHNIS

Greuel, Luise/Offe, Susanne/Fabian, Agnes/Wetzels, Peter/Fabian, Thomas/Offe, Heinz/Stadler, Michael (1998): *Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage*. Weinheim: Beltz PsychologieVerlagsUnion.

Sick, Brigitte (1993): *Sexuelles Selbstbestimmungsrecht und Vergewaltigungsbegriff*. Berlin: Duncker & Humblot.

Deutschlandfunk Kultur (2017): *Zum Umgang mit Vergewaltigungsvorwürfen*

https://www.deutschlandfunkkultur.de/zum-umgang-mit-vergewaltigungsvorwurfen-aussage-gegen.976.de.html?dram:article_id=378891

(zuletzt abgerufen am 01.02.2021)

Süddeutsche Zeitung Digitale Medien GmbH (2017): *Wenn lügen zur Krankheit wird*

<https://www.jetzt.de/liebe-und-beziehung/wenn-luegen-zur-krankheit-wird>

(zuletzt abgerufen am 01.02.2021)